
Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beseitigung geschützter Biotope im Bereich des Hartsteintagebau N i e m b e r g / B r a c h s t e d t

Antragstellerin: Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Sennewitz

Hiermit wird die Erteilung einer Genehmigung zur Beseitigung von nach § 30 Bundes-Naturschutzgesetz bzw. nach § 22 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt besonders geschützten Biotopen im Bereich des Hartsteintagebaus Niemberg/Brachstedt (mesophiles Grünland mit kleinflächigen ruderalen Halb- und Trockenrasen, Kleingewässer, Altsteinbruch) beantragt.

Einzelheiten zu den betroffenen Flächen enthält die 1. Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 2023. Zur Erläuterung des Antrages wird insbesondere verwiesen auf:

- den Rahmenbetriebsplan und dessen 1. Ergänzung,
- die Umweltverträglichkeitsstudie (**Anlage 5**) sowie
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan (**Anlage 18**).

Vorhabensbeschreibung

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) ist Inhaberin der Bergbauberechtigungen am Bergwerksfeld Niemberg/Brachstedt (Nr. III-A-g-88/90/236) sowie am Bewilligungsfeld Wurp/Brachstedt (Nr. II-B-g-148/96-4438). Diese Bergbauberechtigungen gelten für den bergfreien Bodenschatz Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt. Das Gesamtvorhaben wird nachfolgend als Hartsteintagebau Niemberg/Brachstedt bezeichnet.

Der Unternehmer plant innerhalb der Fläche dieser Bergbauberechtigungen den Aufschluss eines Tagebaus. Die Rohstoffe sollen gewonnen, in entsprechenden Einrichtungen aufbereitet und für die Versorgung des örtlichen Marktes mit Baurohstoffen zur Verfügung gestellt werden. Die Lagerstätte Niemberg/Brachstedt ist Anschlusslagerstätte für die vor der Erschöpfung stehenden Lagerstätten Schwerz und Petersberg des Unternehmers.

Im Vorhabensbereich liegen geschützte Biotope, die nach § 22 des NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützt sind. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG Abs. 2 verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG gewähren, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung in gleichartiger Weise wiederherzustellen.

Der Ausgleich im Rahmen der Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann gleichzeitig Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung sein, denn Ausgleichsmaßnahmen können multifunktionell sein.

Sofern ein Ausgleich nicht möglich ist, kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden. In diesem Fall wäre für eine Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops weder Ausgleich noch Ersatz zu leisten. Eine Befreiung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Biotopausstattung/Angaben zu geschützten Biotopen

Die Erfassung der Biotopausstattung erfolgte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Unter Pkt. 3.2.4.1, S. 37ff. der **Anlage 5/1** werden die im Vorhabengebiet im Zuge der durchgeführten Kartierungen ausführlich beschrieben.

Die Beschreibung der Biotope, insbesondere der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 und § 22 NatSchG LSA ist in Tabelle 1, S. 13ff. der **Anlage 18** – Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Vorhaben Hartsteintagebau Niemberg/Brachstedt dargestellt. Die Lage der kartierten Biotopstrukturen im Vorhabengebiet zeigt der **Plan Nr. 1** zur **Anlage 18**. Die Nummerierungen der Biotope im Plan entsprechen den laufenden Nummern in Tabelle 1 der **Anlage 18**.

Die Bewertung der Biotopausstattung im Vorhabengebiet hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung erfolgt unter Pkt. 3.1.3, S. 30ff. der **Anlage 18**.

Gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (**Anlage 18**) werden folgende Flächen geschützter Biotope durch die verschiedenen Abbauphasen des Vorhabens beeinflusst:

- | | |
|--|--|
| • Ruderaler Halbtrockenrasen (RHD) | 0,08 ha Abbauphase 1
0,09 ha Abbauphase 2
0,16 ha Abbauphase 3 |
| • Subpannonischer-Steppen-Trockenrasen (RKC) | 0,08 ha Abbauphase 1
0,17 ha Abbauphase 3 |
| • Kleingewässer (SOD) | 0,13 ha Abbauphase 2 |
| • Altsteinbruch (ZAB) | 0,02 ha Abbauphase 2 |
| • Baumreihe (HRC) | 0,06 ha Abbauphase 1 |

Ausgleich

Die Darstellung und Beschreibung der durch das Vorhaben bedingter Eingriffe in geschützte Biotope sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden unter Pkt. 5.3, S. 89 f. der **Anlage 18** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auf den **Plan Nr. 2** zur **Anlage 18** verwiesen. In diesem Plan werden die möglichen Flächen für landschaftsplanerische Maßnahmen dargestellt. Weiterhin werden in der **Anlage 18/1** zum Landschaftspflegerischen Begleitplan die Ausgleichsmaßnahmen ausführlich beschrieben.



Zur Kompensation der Eingriffe in die geschützten Biotope werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagen (vgl. **Plan Nr. 2** und **Anlage 18/1** zur **Anlage 18**):

- A 1 Entwicklung von Sukzessionsflächen im Bereich der anstehenden Abraumböschungen
- A 4 Rasenansaat und Belassen von Sukzessionsflächen
- A 18 Pflegemahd im Bereich Burgstetten
- E 1 Pflege von Magerrasenflächen im Bereich Blonsberg

Gemäß der Bilanzierung der unter Pkt. 5.2.3, S. 77ff. der **Anlage 18** aufgeführten Eingriffe und Maßnahmen zur Kompensation, schließt das Vorhaben nach Abbauende mit einer positiven Bilanz ab.

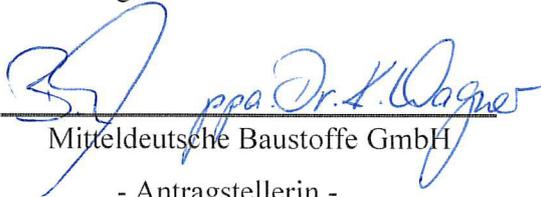
Zusammenfassung

Durch das Vorhaben Aufschluss und Betrieb des Hartsteintagebaus Niemberg/Brachstedt werden gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen.

Für die Beseitigung der Biotope wird die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen von umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in deren Ergebnis nach Beendigung des geplanten Abbaus eine positive Bilanz steht und der Eingriff als ausgeglichen gilt.

Da der Ausgleich vollständig erfolgt, ist kein Befreiungsantrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Petersberg, im November 2023


Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

- Antragstellerin -